



Koordinierungsstelle Soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts

Wirkungsorientierung im Vertragsrecht der EGH

Regionalkonferenz Hamburg & Schleswig-Holstein

am 28./29.04.2021



Überblick

1. Ausgangssituation
2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen
 - 2.1. Grundsätze und Maßstäbe im LRV
 - 2.2 Umsetzung der vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe in LV
3. Nutzen für Leistungsvereinbarungen



1. Begriffsklärung und Einordnung in den rechtlichen Kontext

1.1. Ausgangssituation

- Einführung der Wirkungsorientierung im SGB IX aber:
 - keine Definitionen (Wirkung & Wirksamkeit) im SGB IX
 - keine beschreibenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung
 - keine Konkretisierungen im Landesausführungsgesetz (AG SGB IX)
 - keine Rechtsprechung
 - keine juristische Literatur
- Allgegenwärtig werden die Begriffe Wirkung + Wirksamkeit verwendet, während unklar bleibt, was damit gemeint ist, ggf. sogar synonym verwendet (= fehlerhaft)
- **Auftrag des Bundesgesetzgebers**, d.h. Handlungserfordernis für die Träger der Eingliederungshilfe
- Notwendig ist also eine Definition von Wirkung / Wirksamkeit und die Abgrenzung zueinander und eine Vorstellung zur Umsetzung



Wie setzen wir Wirkungsorientierung auf Ebene der Leistungsvereinbarungen um?

Schritt 1: Vereinbarung der Grundsätze und Maßstäbe von Wirksamkeit gem.
§ 131 SGB IX im Landesrahmenvertrag

Schritt 2: Berücksichtigung dieser Grundsätze und Maßstäbe von Wirksamkeit
im Handlungskonzept zur Wirkungsorientierung



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

2.1. Grundsätze und Maßstäbe im LRV

- Beschreibung von Zielen und Indikatoren in der LV
- Differenziertes Verfahren zur Ermittlung von Wirksamkeit unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person, Angehörigen, Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers
- Gemeinsame Betrachtung/Bewertung LE und LT



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

2.2 Umsetzung der vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe in LV

***Wirkungsorientierung in
Teilhabeleistungen für Menschen
mit Behinderung in der
Eingliederungshilfe nach SGB IX
– Handlungskonzept zur Wirkung
und Wirksamkeit***



**Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise**
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)

Stand: Januar 2021



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

2.2 Umsetzung der vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe in LV

- Messtheoretische Betrachtung nach Tornow (2019): Fasst Wirksamkeit als Kennzahl auf, bei der festgestellte Ergebnisse ins Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (Ziel) gesetzt werden.
- Tornows Ansatz bildet Grundlage, aber weitere Differenzierungen erforderlich.



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

2.2 Umsetzung der vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe in LV

Verfahren:

- a) Festlegung von Wirksamkeitszielen
- b) Festlegung von Wirksamkeitsindikatoren
- c) Datenerhebung des Leistungserbringers
- d) Beachtung von möglichen Kontextfaktoren
- e) Gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit von Leistungen



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

a) Festlegung von Wirksamkeitszielen

- Vereinbarung von Zielen in der LV ist Voraussetzung für die Ermittlung von Wirksamkeit!!
- Beschreibung von Zielen im Trialog
- Leistungsangebot grundsätzlich hinterfragen:
 - Wie trägt das Leistungsangebot zu mehr Teilhabe der Menschen mit Behinderung bei?
 - Was möchte das Leistungsangebot bei der Zielgruppe bewirken?
- Beispiel: Dem Leistungserbringer gelingt es im Zeitraum XY, dass vier leistungsberechtigte Personen, unabhängig vom Leistungserbringer, eine regelmäßige Anbindung im Sozialraum (z.B. Wochenmarkt, Stadtbücherei, Vereine, VHS-Angebote) für sich finden.



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

b) Festlegung von Wirksamkeitsindikatoren

- Wirksamkeit ist mehr als der Grad der Zielerreichung: Wirksamkeit umfasst auch Aspekte wie Zufriedenheit, Partizipation, Sozialraumorientierung Motivation, Erreichung von Teilzielen.
- Wirksamkeitsindikatoren ermöglichen eine umfangreiche Betrachtung der Wirksamkeit der Leistungen.
- Beispiel: „Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die motiviert sind, ein Sportangebot im Sozialraum zu besuchen.“



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

c) Datenerhebung des Leistungserbringers

- Voraussetzung für die Ermittlung von Wirksamkeit ist die Erhebung von Daten über die Wirksamkeitsindikatoren.
- Datenerhebung und Erhebungsmethode liegen in der Verantwortung des LE (z.B. Beobachtung, Befragung, Interview).



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

d) Beachtung von möglichen Kontextfaktoren

- Kontextfaktoren sind Einflussvariablen die sich erheblich auf die Ergebnisse der Wirksamkeitsindikatoren auswirken und nicht in der Verantwortung des LE liegen.
- Kontextfaktoren können zu Fehleinschätzungen bei der Wirksamkeitsbetrachtung führen, deswegen sind sie in der gemeinsamen Betrachtung von Wirksamkeit zu berücksichtigen,



2. Umsetzung bei Leistungsvereinbarungen

e) Gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit von Leistungen

- Kooperative, dialogische Betrachtung: Wurde das in der LV vereinbarte Wirksamkeitsziel erreicht?
- Festgestellten Ergebnisse zu den Wirksamkeitsindikatoren werden gemeinsam betrachtet und gewichtet
- Berücksichtigung möglicher Kontextfaktoren
- Feststellung der Wirksamkeit erfolgt abschließend indem die Ergebnisse der Wirksamkeitsindikatoren (Daten des LE) ins Verhältnis zum Wirksamkeitsziel (LV) gesetzt werden.
- Festgestellte Wirksamkeit der Leistungen eröffnet Handlungsoptionen (z.B. Anpassung von Zielen, Indikatoren, Strukturen oder des päd. Konzeptes)



3. Nutzen für Leistungsvereinbarungen

- Das Verfahren zur Wirksamkeit soll dazu beitragen,
 - Regelmäßig über die Wirksamkeit von Leistungsangeboten zu sprechen,
 - Potentiale für Weiterentwicklung von Leistungsangeboten zu erkennen und
 - Aussagen über Wirksamkeit von Leistungsangeboten zu tätigen, um gute Arbeit sichtbar zu machen.
- Dies ermöglicht eine Fokussierung auf den Leitgedanken des SGB IX:
**„Das Recht des Menschen mit Behinderung auf optimale Leistungen,
zur selbstbestimmten, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am
Leben in der Gesellschaft.“**



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!





Ihr Ansprechpartner: Ulf Sticken

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hopfenstr. 2d

24114 Kiel

Telefon: +49 431 530551-21

Telefax: +49 431 530551-99

E-Mail: sticken@ksoz.de

Internet: www.ksoz.de